

eisenbahnen kosten. Nach den statistischen Nachweisungen ist bisher auf den Bau und den Ankauf der Eisenbahnen eine Summe von 620 Millionen aufgewendet worden. Daß diese 620 Millionen gut angelegt sind, daß beweist schon allein der Umstand, daß die Rentabilität derselben für die demnächst beginnende Finanzperiode mit nahezu 4½ Procent veranschlagt worden ist. Zieht man also von der Gesamtsumme von 675 Millionen diese 620 Millionen ab, so bleiben noch 55 Millionen übrig, die für andere Staatszwecke aufgewendet worden sind. Ich will bei dieser Gelegenheit nicht untersuchen, ob hiervon auch noch Verwendungen für werbende Zwecke gemacht worden sind; ich will mich nur darauf beschränken, darauf hinzuweisen, daß diesen 55 Millionen sehr bedeutende Gegenwerthe an Forsten, Domänen und anderem Staatseigenthume gegenüberstehen, so daß man auch für diesen Theil unserer Staatsschulden nur sagen kann: sie sind wohl fundirt. Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß wir hinter uns eine Reihe sehr ungünstiger Jahre haben und daß diese kaum erst überwunden sind. Wenn wir also trotzdem sehen, daß unsere Finanzen in so günstigem Zustande sich befinden, so gebührt jedenfalls der gegenwärtigen Leitung unseres Finanzwesens, insbesondere dem Chef derselben, unsere vollste Anerkennung.

Mittergutsbesitzer Pelz: Meine Herren! Ich möchte den vom Herrn Kammerherrn von der Planitz gemachten Aeußerungen, mit denen ich im Großen und Ganzen einverstanden bin, nur noch ergänzend hinzufügen, daß bei der uns von dem Herrn Referenten angegebenen Summe der Staatsanleihen sich ohngefähr 350 Millionen in 3procentigen Renten befinden, daß diese Rente nach dem Nominalbetrag eingestellt ist und der Effectivbetrag immerhin 20 bis 25 Procent hinter dem Nominalbetrag zurückbleiben dürfte. Es würde also das Bild, was Herr von der Planitz uns gegeben hat, in dieser Beziehung noch ein günstigeres sein.

Anderer Bemerkungen erlaube ich mir für später vorzubehalten.

Referent Freiherr von Ferber: Ich kann nur bestätigen, daß in der von mir genannten Totalsumme die 3procentigen Renten voll eingetragen sind.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so schließe ich die Verhandlung und kann wohl die letzte Aeußerung des Herrn Referenten als dessen Schlußwort betrachten. Ich frage die Kammer:

„ob sie bei Cap. 25 im Ganzen die Summe von 23,411,662 Mark in das Budget einstellen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Freiherr von Ferber: Cap. 26, die für die planmäßige Tilgung der in Titel 1 bis mit 13 eingestellten Postulate sind berechnet nach den gesetzlich feststehenden Tilgungsplänen und es ist daher gegen dieselben Nichts zu erinnern gewesen. Der Gesamtbetrag für dieselben beläuft sich auf 6,343,301 Mark. In Titel 14 werden zum ersten Male gefordert zur Tilgung der Rentenleihe vom Jahre 1876 oder anderer Staatsschulden über die in den bezüglichen Tilgungsplänen vorgesehene Höhe, in jedem Jahre nach ¼ Procent der Emissionssumme: 1,838,175 Mark. Die hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über Rentenleihen lauten folgendermaßen. Das Gesetz von 1876 bestimmt:

„Die Tilgung der Anleihe geschieht in der Art, daß die durch das Staatsbudget dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen verwendet werden.“

Das Gesetz von 1878 sagt:

„Vom 1. Januar 1884 ab ist bis auf Weiteres alljährlich mindestens 1 Procent des Capitalbetrages der auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Rente in das Staatsbudget einzustellen und entweder zum Ankauf eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen über 3procentige Rente oder zur Tilgung anderer Staatsschulden über die in den bezüglichen Tilgungsplänen vorgesehene Höhe hinaus zu verwenden.“

Hiernach ist die Staatsregierung in Bezug auf den Beginn der Tilgung der Rente von 1876 in keiner Weise gebunden, sie hat in dieser Beziehung vollständig freie Hand, während für die Tilgung der Rente von 1878 der Anfang auf den 1. Januar 1884 bestimmt ist. Die Staatsregierung hat sich jedoch zu Einstellung des Postulats in das Budget auf das Jahr 1882/83 — wie sich aus der Verhandlung der jenseitigen Kammer ergibt — bewogen gefunden, weil überhaupt eine beschleunigte Schuldentilgung im Interesse des Staats liege und weil gegenwärtig dafür ein sehr günstiger Zeitpunkt sich zeige, indem durch die Eisenbahnverwaltung sehr bedeutende Ueberschüsse an die Staatscasse abgeführt worden seien, und daß es angezeigt sei, wenigstens einen Theil dieser Ueberschüsse zur Tilgung der Staatsschulden zu verwenden. Endlich ist noch darauf hingewiesen worden, daß, wenn man den gegenwärtigen günstigen Zeitpunkt vorübergehen lasse, ohne an die Tilgung der Rente zu gehen, der Zeitpunkt, zu dem man zukünftig dazu verschreiten könne, wohl infolge möglicher Weise eintretender ungünstiger Verhältnisse sehr weit hinausgeschoben werden dürfte. Die Zweite Kammer hat in Anbetracht dessen die Genehmigung für die Einstellung des Postulats ausgesprochen und Ihre Deputation rath Ihnen: diesen Zuschuß von 1,838,175 Mark gleichfalls zu genehmigen und somit auch den Gesamt-